

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
z.H. Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Dipl.-Ing. Dr. Horst Jauschnegg
DW: 1220
horst.jauschnegg@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at

GZ: Re-311-Po-23

Graz, 3. Oktober 2023

Betreff: Wolf-Verordnung

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Zu den Erläuterungen, Unterpunkt Problemanalyse

Der 2. Satz im 5. Absatz auf der Seite 4 der Erläuterungen (Unterpunkt Problemanalyse) sollte um die Wortfolge „die Zumutbarkeit, der Kostenaufwand“ ergänzt werden, weshalb dieser konkret wie folgt lauten soll:

„Zu berücksichtigen sind hierbei die Tiergesundheit, die wirksame technische Umsetzung, die Zumutbarkeit, der Kostenaufwand sowie die Vermeidung von Konflikten als Folge der Anpassung des Herdenschutzes.“

Zu § 2 Abs. 4

Es wird angemerkt, dass der Satzteil „... *Bewerfen mit stumpfen Gegenständen in notwendigem Ausmaß bei zufälligen Begegnungen Verfolgungs- oder Verletzungsabsicht.*“ nicht schlüssig erscheint. Nach dem Wort „Begegnungen“ dürfte ein Wort oder Satzteil fehlen.

Zu § 2 Abs. 7

Die Formulierung „*Als Herdenschutzmaßnahmen gelten präventive Maßnahmen, die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen.*“ sollte folgendermaßen ergänzt werden:

„*Als Herdenschutzmaßnahmen gelten zumutbare präventive Maßnahmen, die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen sollen.*“

Begründung:

- Nur technisch und wirtschaftlich zumutbare Herdenschutzmaßnahmen haben Aussicht auf praktische Umsetzbarkeit. Alles andere überfordert die bäuerlichen Betriebe massiv und führt zur Aufgabe der Weide- und Almhaltung mit all den negativen Folgen für die Biodiversität und



den Tourismus. Der gesellschaftliche Widerspruch zwischen der Forderung nach mehr Tierwohl und Klimaschutz durch den Ausbau der Weidehaltung einerseits und der gleichzeitigen Gefährdung der Weidetiere durch die Ausbreitung des Wolfes andererseits kann und darf nicht auf dem Rücken der bäuerlichen Betriebe ausgetragen werden, denen das Wohlergehen ihrer Tiere ein großes Anliegen ist.

- Es ist keinesfalls gesichert, dass Weidevieh durch Herdenschutzmaßnahmen uneingeschränkt vor Wolfsangriffen geschützt ist, vielmehr sollen diese Maßnahmen vor Angriffen schützen. Es kann durch derartige Maßnahmen nur das Risiko von Wolfsangriffen verringert werden.

Zu §§ 4 Abs. 4 und 5 Abs. 4

Die Formulierung „Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz und eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie.“ sollte folgendermaßen geändert und ergänzt werden:

„Die sachverständige Prüfung erfolgt durch eine Amtssachverständige/einen Amtssachverständigen für Naturschutz, eine/einen weitere/weiteren für Wildökologie und eine/einen Expertin/Experten, die/der von der Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft und der Steirischen Landesjägerschaft nominiert wird.“

Begründung:

- Sowohl im Zusammenhang mit dem Risikowolf (Eindringen in Stallungen) als auch mit dem Schadwalf (Beurteilung sachgerechter Schutz von Nutztieren) ist eine entsprechende Expertise bezüglich Nutztierhaltung erforderlich.
- Die Berücksichtigung der Interessen der von der Wolfsproblematik hauptbetroffenen Berufsgruppe durch die Erweiterung des Sachverständigengremiums um eine dritte Person ist für eine ausgewogene sachverständige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erlegung eines Risiko- oder Schadwalfs unumgänglich und im Sinne einer objektiven Entscheidungsfindung jedenfalls zielführend.

Der Präsident:

ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner